

Ueber die Gerichtsverhältnisse unseres Kreises in der frühesten Zeit bis zum 12. Jahrhundert ist uns urkundlich nichts überliefert; wahrscheinlich wurde die Rechtspflege ebenso wie anderwärts von den Markgrafen und ihren Voigten als Beamten des Kaisers verwaltet.

Als späterhin der Bischof die Landesherrlichkeit erlangt hatte, wird auch die Rechtspflege auf ihn übergegangen sein, die er den Markgrafen zur Lehn gab*). 1210 wenigstens hatte Markgraf Dietrich das *judicium in provincia Buzewiz* d. h. „den Gerichtsstuhl zum rothen Graben“ als ein bischöfliches Lehn in Besitz.

Außer diesem gab es noch vier andere Gerichtsbezirke, nämlich 2. das Probsteigericht, 3. das Weichbildsgericht, 4. das Gericht des Rates und 5. das der Klöster.

I Das Gericht auf dem rothen Graben und dem Kreuzgange**).

Der Gerichtsstuhl „zum rothen Graben und Kreuzgange“ umfaßte den Zeitzer Kreis am rechten Elsterufer mit Ausnahme des Stadtgebietes und des Klosters Posa. Späterhin erwarben die Besitzer einzelner Güter, die im genannten Bezirke lagen, die Patrimonialgerichtsbarkeit; das Amt Haynsburg (Haynsburg, Gopra, Breitenbach, Schlottweh, Dietendorf, Dobersdorf, Catersdorf, Mödelstein, Saußschen, Schkauditz, Mannsdorf, Salsitz und Raba) wurde, wohl schon im fünfzehnten Jahrhundert, davon abgetrennt, und die Grenzen wurden auch sonst gelegentlich bei den Streitigkeiten der Bischöfe mit dem Kurfürsten verändert. Daher war bei Auflösung des Bischofsitzes dieser Gerichtsbezirk nicht mehr so groß als 1286, wo ihn Bischof Bruno vom Markgrafen Dietrich für 300 Mark Silbers zurückkaufte***). (Leps. Urkde. 76).

*) Lepsius S. 333.

***) Es kreuzten sich dort drei Wege; der eine führte nach Altenburg, der andere nach Groitzsch und der dritte nach Zelitz (Hainichen). (Urkd. i. P. B. fol. 7; R.-A. VIII. 13 und Leps. Nr. 76).

****) Die Polizei und Gerichtsbarkeit auf den Landstraßen behielt der Markgraf sich vor; seine Nachfolger besaßen sie bis 1815. (Lepsius S. 342 und Vertrag v. 1661).